

Sozialhilfe: Anspruch auf Unterstützung; Bedürftigkeit

Für die Beurteilung der Frage der Bedürftigkeit kann nicht auf künftige, ungewisse Ereignisse abgestellt werden. Reichen die Einnahmen nicht aus um die Ausgaben zu decken, ist die Bedürftigkeit zu bejahen, auch wenn die Differenz nicht gross ist (E. 7. – 8., 11.).

Aus den Erwägungen:

(...)

7. Nach dem kantonalen Sozialhilfegesetz hat die Sozialhilfe zur Aufgabe, persönlicher Hilfsbedürftigkeit vorzubeugen, deren Folgen zu lindern oder zu beheben sowie die Selbständigkeit und die Selbsthilfe zu erhalten und zu fördern (§ 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe vom 21. Juni 2001, SHG, SGS 850). Gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977 (ZUG, SR 851.1) ist bedürftig, wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann. Personen, die in diesem Sinne notleidend sind, haben laut § 4 Absatz 1 SHG Anspruch auf unentgeltliche Beratung und auf materielle Unterstützung. Gemäss § 5 Absatz 1 SHG werden Unterstützungen nur dann gewährt, wenn die zumutbare Selbsthilfe oder die gesetzlichen, vertraglichen oder sonstigen Leistungen Dritter nicht ausreichen oder nicht rechtzeitig erhältlich sind (Subsidiaritätsprinzip). Das Subsidiaritätsprinzip betont den ergänzenden Charakter der Sozialhilfe und verlangt, dass zunächst alle anderen Möglichkeiten der Hilfe auszuschöpfen sind, bevor staatliche Hilfeleistungen erbracht werden. Insbesondere besteht kein Wahlrecht zwischen den vorrangigen Hilfsquellen und der öffentlichen Sozialhilfe (FELIX WOLFFERS, Grundriss des Sozialhilferechts, Bern 1993, S. 71).

8. Im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips sollen nach § 2 Absatz 1 SHG die Selbständigkeit und die Möglichkeit der Selbsthilfe des Einzelnen erhalten und gefördert werden. Die materielle Unterstützung ist eine, aber nicht die ausschliessliche Aufgabe der Sozialhilfe. Das Prinzip der Subsidiarität staatlicher Hilfeleistung gegenüber privater Initiative und der Eigenverantwortung des Einzelnen findet sich denn auch in der Bundesverfassung. Artikel 6 der Schweizerischen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101) weist ausdrücklich auf die Eigenverantwortlichkeit und die Pflicht des Einzelnen hin, nach Kräften an den gesellschaftlichen Aufgaben mitzuwirken. Die in Artikel 41 Absatz 1 BV genannten Sozialziele sind ebenfalls „in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative“ zu verfolgen. Auch beim Recht auf Hilfe in Notlagen (Artikel 12 BV) wird die Unterstützung nur demjenigen gewährt, der „(...) nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen (...)“ (ULRICH MEYER-BLASER/THOMAS GÄCHTER, Der Sozialstaatsgedanke, in: Thürer/Aubert/Müller, Verfassungsrecht der Schweiz, Zürich 2001, S. 554, Rz 12).

9. – 10. (...).

11. Der monatliche Unterstützungsbedarf der Beschwerdeführerin ab 1. Mai 2014 beläuft sich auf CHF 1'871.45. Dieser Betrag setzt sich aus CHF 1'077.00, CHF 450.00 Miete sowie CHF 344.45 für die obligatorische Krankenversicherung zusammen. Auf der Einnahmeseite ist einerseits die Prämienverbilligung von monatlich CHF 120.05 zu berücksichtigen sowie

der aktuelle monatliche Nettoeinkommensbetrag von CHF 1'634.35, total CHF 1'754.40. Eine Gegenüberstellung des Unterstützungsbedarfs und der Einnahmen ergibt eine Nettounterstützung von monatlich CHF 117.05. Die SHB ging bei der Berechnung von einem gerundeten Nettoeinkommen von CHF 1'700.00 aus, sodass eine Nettounterstützung von CHF 51.45 resultierte. Dennoch war die SHB der Meinung, es läge keine Bedürftigkeit vor, dies insbesondere auch deshalb nicht, weil der Beschwerdeführerin eine Pensenerhöhung in Aussicht gestellt worden sei, sodass sie wieder ein höheres Einkommen erzielt hätte. Dabei stützte sich die SHB auf die Ausführungen im Erstantrag der Sozialberatung aus dem hervorgeht, dass die Beschwerdeführerin eine Frist erhalten habe, um sich zu bewähren und die Mängel zu beheben. Sollte ihr das gelingen, so könnte das Pensum wieder auf 70% erhöht werden. Für die Beurteilung der Frage der Bedürftigkeit kann nicht auf künftige, ungewisse Ereignisse abgestellt werden. Selbst wenn der Beschwerdeführerin eine Pensenerhöhung in Aussicht gestellt worden sei sollte, was letztlich aber nicht relevant ist, ist auf die gegebenen tatsächlichen Fakten abzustellen. Im Falle einer Pensenerhöhung hätte die Unterstützung wieder reduziert oder allenfalls eingestellt werden können. Tatsache ist jedoch, und dies wird letztlich auch durch die Berechnung der SHB nicht bestritten, dass der Beschwerdeführerin ab 1. Mai 2014 die Einnahmen nicht ausreichten um ihren Bedarf zu decken, weshalb die Bedürftigkeit, auch wenn in einem geringen Rahmen, gegeben war. Die Beschwerde ist daher begründet und gutzuheissen.

(RRB Nr. 1954 vom 16. Dezember 2014)